

KMU Waldenburgertal

STATUTEN

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

PRÄAMBEL

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, den Unternehmerstand in Wort und Tat zu fördern und zu festigen, gibt sich der KMU Waldenburgertal die folgenden Statuten.

1. NAME, DAUER UND SITZ

Unter dem Namen KMU Waldenburgertal besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es gelten die Rechtsgrundlagen des ZGB und des OR, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden.

Das Vereinsgebiet umfasst folgende politische Gemeinden:

Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Waldenburg

Der Sitz des Vereins befindet sich in Oberdorf.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss, die Kooperation und die Vertretung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie auf kommunaler und regionaler Ebene zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder.

3. MITGLIEDSCHAFT BEI ANDEREN VERBÄNDEN

Beitritte zu weiteren Organisationen werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen. Mit ihrer Aufnahme in den KMU Waldenburgertal werden die Aktivmitglieder automatisch Aktivmitglieder jener Organisationen, bei welchen der KMU Waldenburgertal seinerseits Aktivmitglied ist.

4. ZWECKERFÜLLUNG

Zur Erfüllung der Vereinszwecke haben die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, soweit die personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen. Die Vereinsorgane sind ermächtigt, hierfür Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Statuten KMU Waldenburgerthal

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

5.1.1 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder des Vereins können kleine und mittlere Unternehmungen werden, die in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind, im Vereinsgebiet Geschäftsdomizil oder eine Niederlassung haben oder stark mit dem Vereinsgebiet verbunden sind und einen guten Ruf geniessen. Sie anerkennen die Statuten des KMU Waldenburgerthal.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und deren Zuordnung zu den verschiedenen Mitgliederkategorien entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Das Stimmrecht ist ausschliesslich an ein Mitglied delegierbar. Die Art der Mitgliedschaft ist dabei nicht relevant. Eine Person (Delegierter) kann auch mehrere Stimmen auf sich vereinigen.

5.1.2 GÖNNERMITGLIEDER

Gönnermitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind bzw. die im Vereinsgebiet kein Geschäftsdomizil haben, bzw. keine Niederlassung betreiben, sich aber zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verein verbunden fühlen und an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des KMU Waldenburgerthal beteiligen oder interessiert sind. Sie anerkennen die Statuten des KMU Waldenburgerthal.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.1.3 FREIMITGLIEDER

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 10 Jahren als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei. Freimitglieder anerkennen die Statuten des KMU Waldenburgerthal

Juristische Personen können keine Freimitgliedschaft erlangen.

Über die Ernennung von Freimitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Ernennungen.

Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

Statuten KMU Waldenburgeral

5.1.4 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die KMU-Förderung besonders verdient gemacht haben. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder anerkennen die Statuten des KMU Waldenburgeral.

Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erlangen.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Ernennungen.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.3 ABLEHNUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

5.4 RECHTE UND PFLICHTEN

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a) zur Einhaltung der Statuten und Reglemente
- b) zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane
- c) zur fristgemässen Bezahlung der Vereinsbeiträge
- d) zur Wahrung der Vereinsinteressen

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des Vereins bei der Realisierung des Vereinszwecks.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, die Mitgliedschaftspflichten verletzen, können vom Vorstand gemäss Bussenreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist mit Bussen belegt werden.

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktivmitglieder je eine Stimme. Gönner-, Frei- und Ehrenmitglieder haben ausschliesslich beratende Stimme.

5.5 VERANTWORTLICHKEITEN

Statuten KMU Waldenburgertal

Für Kosten, die durch ein Mitglied bei Verletzung von Mitgliedschaftspflichten beim Verein verursacht werden, wird es ungeachtet einer Busse ersatzpflichtig. Die Höhe der Bussen wird im Bussenreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist, geregelt.

5.6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- b) Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung.
- d) Durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet, falls das Aktivmitglied nicht die Mutierung zur Gönnermitgliedschaft beantragt.
- e) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, nach erfolgloser Verwarnung infolge nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

5.7 FOLGEN

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statuten KMU Waldenburgertal

6. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

6.1 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Abnahme weiterer Jahresberichte
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnungen unter Kenntnisnahme der Revisorenberichte
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstellen
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung der Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge von Fachkommissionen
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die schriftliche Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (schriftlich, elektronisch) sind in begründeten Fällen zulässig.

6.2 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden

- a) von der Generalversammlung
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) von 1/5 der Mitglieder

Statuten KMU Waldenburgerthal

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

6.3 VORSITZ

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

6.4 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN, MEHRHEIT

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen trifft der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

6.5 VORSTAND

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Konstituierung des Vorstandes
- b) Leitung und Vertretung des Vereins
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einberufung der Versammlungen
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- h) Erstellung der Reglemente und des Budgets
- i) Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Gewerbeschauen
- k) Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung des Vereins und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder im Kollektiv.

Der Vorstand kann bei verschuldeten und schweren Verstössen von Mitgliedern gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse, Bussen aussprechen. Die Höhe der Bussen wird im Bussenreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist. Die Busse kann bei der Generalversammlung angefochten werden. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Zustellung des Bussbescheides

Statuten KMU Waldenburgertal

eingeschrieben beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

6.5.1 ORGANISATION

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des Vereins.

6.5.2 VERGÜTUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Vorstandsmitglieder und Vertreter des Vereins, die an Besprechungen und Verhandlungen aufgrund eines konkreten Auftrags der Generalversammlung oder des Vorstands für den Verein tätig sind, haben Anspruch auf eine Vergütung der Spesen sowie eine Entschädigung. Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

6.6 FACHKOMMISSIONEN

Die Behandlung spezifischer Fragen und Sachgeschäfte kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Fachkommissionen übertragen werden. Diese werden vom Vorstand oder der Generalversammlung eingesetzt und konstituieren sich selbst. Über ihre Tätigkeiten erstatten sie dem Vorstand bzw. der Generalversammlung regelmässig Bericht.

6.7 RECHNUNGSREVISOREN

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Mindestens einer der Revisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

Statuten KMU Waldenburgerthal

7. FINANZEN

7.1 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Diversen Einnahmen

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

7.2 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

7.3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Statuten KMU Waldenburgerthal

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 STREITFÄLLE

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, Reglemente oder Vereinsbeschlüsse entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

8.2 STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

8.3 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/5 der Mitglieder dem Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen, welche innert 8 Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrages durchzuführen ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für einen Fusionsbeschluss, welcher im Übrigen zusammen mit dem Auflösungsbeschluss erfolgen kann.

Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Wirtschaftskammer Baselland übereignet, damit es einem neuen Verein mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 5 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Depot ins Eigentum der Wirtschaftskammer Baselland. Die Wirtschaftskammer Baselland bewahrt auch das Archiv des Vereins zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

9. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 17.6.2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4.12.2009. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Oberdorf, 17.6.2022



Daniel Tschudin



Katrin Kaden

Anhänge:

- | | | |
|--------------------|----------------------|----------------------------|
| A) Leitbild | B) Beitragsreglement | C) Entschädigungsreglement |
| D) Finanzreglement | E) Bussenreglement | |

KMU Waldenburgertal

FINANZREGLEMENT (Anhang D zu den Statuten)

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

Finanzkompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets über CHF 5'000.00 pro Jahr frei zu verfügen.

Dieses Finanzreglement ist anlässlich der Generalversammlung vom 04.12.2009 angenommen worden und tritt per 01.01.2010 in Kraft.

KMU Waldenburgertal

BEITRAGSREGLEMENT (Anhang B zu den Statuten)

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

Das Beitragsreglement regelt die Höhe der von den Mitgliedern zu erhebenden bzw. von diesen zu entrichtenden jährlichen Mitgliederbeiträge. Diese sind alljährlich an der Generalversammlung mit dem Budget zu genehmigen.

1. Verfahren

Die Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern des KMUW einmal jährlich vom verantwortlichen Vorstandsmitglied in Rechnung gestellt und einkassiert. Diese Aufgabe kann mittels Vorstandsbeschluss auch Dritten übertragen werden.

2. Eintrittsgebühr

Die bei Aufnahme in den Verein einmalig zu entrichtende Eintrittsgebühr beträgt:

- für Aktivmitglieder: wird keine Eintrittsgebühr erhoben
- für Gönnermitglieder: wird keine Eintrittsgebühr erhoben

3. Mitgliederbeiträge

a) Grundbeiträge

Die pro Vereinsjahr (Kalenderjahr) zu entrichtenden Mitgliederbeiträge betragen:

- | | | | |
|-------------------------|--------------|-----|--------|
| - für Aktivmitglieder: | Grundbeitrag | CHF | 130.00 |
| - für Gönnermitglieder: | Grundbeitrag | CHF | 100.00 |

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder nach KMUH und GVO behalten den Besitzstand und sind von der Beitragspflicht befreit (neu können Frei- und Ehrenmitglieder nur natürliche Personen sein).

Die Grundbeiträge werden bei Vereinsbeitritt während dem laufenden Jahr immer vollumfänglich erhoben.

KMU Waldenburgertal

c) Projektbeiträge

Für spezielle Projekte können von allen Mitgliedern oder Teilgruppen zusätzliche Projektbeiträge erhoben werden.

Zusätzliche Projektbeiträge sind von der Generalversammlung oder den Teilgruppen zusammen mit einem entsprechenden Projektbudget zu genehmigen.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Beiträge an den kantonalen Dachverband

Im Aktivmitgliederbeitrag ist der Mitgliederbeitrag an die Wirtschaftskammer Baselland (zurzeit CHF 45.00 pro Jahr) eingeschlossen, nicht jedoch der Beitrag an den Aktionsfonds der Baselbieter KMU (zurzeit CHF 35.00 pro Jahr). Letzterer wird jährlich direkt von der Wirtschaftskammer Baselland in Rechnung gestellt und einkassiert.

Dieses Beitragsreglement ist anlässlich der Generalversammlung vom 04.12.2009 angenommen worden und tritt per 01.01.2010 in Kraft.

KMU Waldenburgertal

ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

(Anhang C zu den Statuten)

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

Das Entschädigungsreglement regelt die Vergütungen an die gewählten Verbandsorgane und Delegierten. Im Einzelnen werden folgende Leistungen vergütet:

1. Jahres-Grundpauschalen für Vorstandsmitglieder

a)	Vorstandsmitglied	CHF	00.00
b)	Fachkommissionsvorsitzende	CHF	00.00
c)	OK-Präsident Gewerbeausstellung	CHF	00.00

2. Delegierte Wirtschaftskammer Baselland

a)	pro Halbtage (Dauer bis zu 4 Stunden)	CHF	00.00
b)	pro Tag (Dauer mehr als 4 Stunden)	CHF	00.00

3. Sitzungsentschädigungen

a)	pro Halbtage (Dauer bis zu 4 Stunden)	CHF	00.00
b)	pro Tag (Dauer mehr als 4 Stunden)	CHF	00.00

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Fahrt- und Verpflegungskosten sind in den vorstehenden Ansätzen inbegriffen.
- b) Ausserordentliche Spesen werden gegen Nachweis honoriert. Der Entscheid darüber steht dem Vorstand zu.
- c) Bei Projekt und Kommissionssitzungen werden die Getränke vom Verein übernommen.
- d) Anstelle einer Jahres - Grundpauschale werden die Vorstandsmitglieder mit PartnerIn zu einem Vorstandessen eingeladen.

Dieses Entschädigungsreglement tritt mit seiner Annahme durch die Generalversammlung vom 17.6.2022 in Kraft und ersetzt das Entschädigungsreglement vom 4.12.2009.

KMU Waldenburgerthal

BUSSENREGLEMENT (Anhang E zu den Statuten)

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

Das Bussenreglement regelt die von Verbandsorganen ausgesprochenen Bussen.

Die Ansätze für vorgesehene Bussen betragen:

Dieses Bussenreglement ist anlässlich der Generalversammlung vom 04.12.2009 angenommen worden und tritt per 01.01.2010 in Kraft.